

Die vorliegende Standardleistungsbeschreibung ist urheberrechtlich geschützt. Der DB AG steht an dieser Unterlage das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung und Weitergabe bedürfen der Zustimmung der DB AG.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- - - - -

Abfallmanagement

Rahmenbedingungen

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen der EIU sind so zu bauen, zu ändern, instand zu halten und zu nutzen, dass die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb herrühren, gewährleistet sind.

Die Bauüberwachung hat die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Hinweise und Erläuterungen in den Rahmenbedingungen der ZVB-Bauüberwachung zu beachten sowie bei Vorliegen/Eintreten der geschilderten Ereignisse/Umstände die erforderlichen Maßnahmen/Leistungen zu veranlassen bzw. zu erbringen.

1. Aufgaben der Bauüberwachung				
Leistungstext		AN	AG	entfällt
1		2	3	4
(1)	Überwachen der im Entsorgungskonzept festgelegten und vom AG freigegebenen Verfahrensweise zur fachgerechten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung).	x		
(2)	Überwachen und Dokumentieren der getrennten Sammlung und Beförderung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gemäß Gewerbeabfallverordnung.	x		
(3)	Überwachen der ausführenden Ingenieurbüros bei der Probennahme gemäß LAGA PN 98 bzw. länderrechtlicher Regelungen sowie Prüfung und Freigabe der Proben/Protokolle Probenahme zur anschließenden Laboranalytik	x		
(4)	Veranlassen von Kontrolluntersuchungen zur stichprobenartigen Überprüfung der vom AN Bau vorgelegten Deklarationsanalysen (mind. 10 % der vom AN Bau zu erbringenden Analysen) nach EBV bzw. LAGA bzw. Deponieverordnung.			x
(5)	Koordinieren und Mitwirken bei den vom AG beigestellten Entsorgungsleistungen einschließlich Durchführen von Abstimmungen	x		
(6)	Überwachen des sorgfältigen Ausbaus, der getrennten Sammlung (ggf. in geeigneten Sammlungs- bzw. Transportbehältnissen), der ordnungsgemäßen Bereitstellung zur Verladung und Ab-transport von: Schienen (bei Verwendung im Sinne des Kreislaufs Oberbaumaterial) als aufarbeitungsfähig klassifizierten Betonschwellen (gemäß Protokoll der Erstbegehung) (z.B. Verwendung von Kanthölzern) Schrott LST- und TK: Sofern Reststoffe der DB InfraGO AG - Geschäftsbereich Fahrweg anfallen, ist Ver- und Entsorgung Oberbaustoffe (I.IAW 3) einzubeziehen.			x
(7)	Kontrolle der durch den AN bereitgestellten Baustelleneinrichtungen-/ Logistik- und Behandlungsflächen x Kontrolle der Beprobung vor Beginn und nach dem Ende der Nutzung (Beweissicherung nach BBodSchV). x Überwachen der ordnungsgemäßen Herstellung und Betreibens der Bereitstellungs- und Behandlungsflächen einschließlich Umsetzung genehmigungsrechtlicher Auflagen (Planrecht, 4. BlmschV) ggf. auch außerhalb des Baufeldes. x Überwachen und Dokumentieren der ordnungsgemäßen Rückgabe der durch den AN BAU temporär genutzten Flächen an die Eigentümer / Pächter.	x		
(8)	Stichprobenartige Kontrolle der Qualität der zugelieferten / wieder einzubauenden mineralischen Materialien und Dokumentation der Prüfungen und des Einbauortes (z. B. auch Recyclingmaterial für Baustraßen).	x		
(9)	Fortlaufendes Überprüfen der baubegleitenden abfalltechnischen Untersuchungen (einschließlich Soll-Ist-Vergleich) auf Übereinstimmung mit den in den Entsorgungsnachweisen zugelassenen Abfallmengen und Schadstoffgehalten mit sofortiger Information des AG bei Abweichungen.	x		

(10)	Stichprobenartige Kontrolle der vom Beförderer mitgeführten Begleitdokumente auf Vollständigkeit sowie stichprobenartige Kontrolle der Entsorgungswege / Deponien einschließlich der Wiegung (Vergleich Lademengen/Wiegekarte).	x		
(11)	Sicherstellen der ordnungsgemäßen Bereitstellung und Verladung von ausgebauten Reststoffen und Abfällen.	x		
x	Laufendes Überwachen der Aushub- und Abbrucharbeiten auf Einhaltung: Planrecht / Stand der Technik / Baustellenplan Umweltschutz (Teil Abfallerzeugung / -entsorgung) / Entsorgungskonzept. Aussteuerung und unverzügliche Information des Auftraggebers bei Abweichungen.			
x	Überwachen der rechts- und vertragskonformen Bereitstellung und Haufwerksbildung von Bauabfällen (z.B. Einhalten der zulässigen Haufwerksgröße und -abstände sowie des Vermischungsverbotes).			
x	Laufendes Überwachen der Haufwerksplatzierung, -gestaltung, -kennzeichnung, -sicherung auf Einhaltung: Planrecht / Stand der Technik / Baustellenplan Umweltschutz (Teil Abfallerzeugung / -entsorgung) / Entsorgungskonzept. Aussteuerung und unverzügliche Information des Auftraggebers bei Abweichungen.			

2. Aufgaben der Bauüberwachung bei beigestellten Entsorgungsleistungen für Oberbauabfälle durch den Auftraggeber																
Leistungstext		AN	AG	entfällt												
1		2	3	4												
(1)	Die unten genannten Tätigkeiten sind für nachstehend ausgewählte Abfälle auszuführen: <table><tr><td></td><td>Gleisschotter, Siebrückstände der maschinellen Bettungsreinigung BRM</td></tr><tr><td></td><td>Holzschwellen (inkl. Weichen- und Koppelschwellen, Brückenbalken, Gleisjoche und Holzschwellenbruch</td></tr><tr><td></td><td>Betonschwellen (inkl. Weichen- und Koppelschwellen, Brückenbalken, Gleisjoche und Betonschwellenbruch</td></tr><tr><td></td><td>gleisnahe Böden</td></tr><tr><td></td><td>nicht gleisnahe Böden</td></tr><tr><td></td><td>Sonstiges: ...</td></tr></table> - Sicherstellung, dass die Verladung von Oberbauabfällen gem. schriftlicher „Freigabemeldung der OE Baulogistik für Verladung/Abtransport von Abfall“ des Auftraggebers erfolgt. - Ausfüllen, Abzeichnen und Versenden des Formblattes „Entsorgungsmeldung BÜB über erfolgte Verladung/Abtransport von Abfall“ nach Vorgabe des Auftraggebers spätestens 2 Werktage nach der letzten Verladung. Die Vorabkontrolle (v. a. Entsorgungsnachweisverfahren) und die Verbleibskontrolle (v. a. Erstellung und Signatur der Begleitscheine für gefährliche Abfälle und der Registerbelege für nicht gefährliche Abfälle) im eANV erfolgt durch den Auftraggeber (Organisationseinheit Baulogistik (L.IAW 12).		Gleisschotter, Siebrückstände der maschinellen Bettungsreinigung BRM		Holzschwellen (inkl. Weichen- und Koppelschwellen, Brückenbalken, Gleisjoche und Holzschwellenbruch		Betonschwellen (inkl. Weichen- und Koppelschwellen, Brückenbalken, Gleisjoche und Betonschwellenbruch		gleisnahe Böden		nicht gleisnahe Böden		Sonstiges: ...			x
	Gleisschotter, Siebrückstände der maschinellen Bettungsreinigung BRM															
	Holzschwellen (inkl. Weichen- und Koppelschwellen, Brückenbalken, Gleisjoche und Holzschwellenbruch															
	Betonschwellen (inkl. Weichen- und Koppelschwellen, Brückenbalken, Gleisjoche und Betonschwellenbruch															
	gleisnahe Böden															
	nicht gleisnahe Böden															
	Sonstiges: ...															

3. Aufgaben der Bauüberwachung im Zuge der Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht auftraggeberseitig beigestellte Entsorgungsleistungen				
Leistungstext		Leistung		
		AN	AG	entfällt
1		2	3	4
(1)	Die unten genannten Tätigkeiten sind für nachstehend ausgewählte Abfälle auszuführen:		x	
	☒	nicht gleisnahe Böden		
	☒	Bauschutt		
	☐	Asphalt		
	☐	Gleisschotter, Siebrückstände der maschinellen Bettungsreinigung BRM (< 1.000 to)		
	☐	Holzschwellen (< 1.000 Stck.) (inkl. Weichen- und Koppelschwellen, Brückenbalken, Gleisjoche und Holzschwellenbruch)		
	☐	Betonschwellen (< 1.000 Stck.), nicht aufarbeitungsfähig, (inkl. Weichen- und Koppelschwellen, Brückenbalken, Gleisjoche und Betonschwellenbruch)		
	☐	gleisnahe Böden		
	☒	Sonstiges: asbesthaltige Abfälle		
(2)	Organisation und Durchführung einer abfalltechnischen Bauanlaufbesprechung inkl. ggf. notwendiger Wiederholungen sowie Protokollführung mit ANBau sowie Klären der Ansprechpartner und baustellenbezogenen Abläufe. Information über die Aufgaben der BÜ Abfall und der umweltfachlichen BÜW Boden oder UBÜ Generalist.	x		
(3)	Vorbereitung und Durchführung von anlassbezogenen Baubesprechungen Boden/Abfall im maximalen Zeitabstand von 4 Wochen bzw. regelmäßige Teilnahme an projektspezifischen Baubesprechungen. Hierzu gehören u.a.: - Festlegen der Teilnehmer - Vorbereitung und Organisation - Leitung der Besprechung in Abstimmung mit dem Vertreter des AG - Erstellung der Besprechungsniederschrift und Vorlage innerhalb von 3 AT zur Freigabe durch den AG - Nachbereiten und Überwachen der Umsetzung der getroffenen Festlegungen	x		
(4)	Eingreifen bzw. Erteilen von Weisungen an die Baubeteiligten zur Vermeidung akut drohender Umweltschäden, insbesondere nach den Rechtsvorschriften des KrWG, BImSchG, WHG, BBodSchG USchadG, UmwHG sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften der Bundesländer und Kommunen bei Wahrung der Betriebssicherheit in Abstimmung mit der technischen Bauüberwachung und dem AG.	x		
(5)	Abfordern und Prüfen des Entsorgungskonzeptes inkl. Beprobungskonzept bodenschutzrelevanter Belange des ANBau auf Plausibilität, Vollständigkeit, Vertrags- und Rechtskonformität sowie Wirtschaftlichkeit inkl. Erarbeitung einer fachtechnischen Stellungnahme und Vorlage innerhalb von 5 AT zur Freigabe bei AG.	x		
(6)	Überwachen und Dokumentieren der Umsetzung aller vertraglich geschuldeten Leistungen und Einhaltung der rechtlichen Grundlagen (u.a. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung) sowie der Umsetzung der im Entsorgungskonzept festgelegten und vom AG freigegebenen Vorgehensweise. Entsprechende proaktive und eigenverantwortliche Aussteuerung u.a. der eigenen Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten wie Einsichtnahme in Dokumente und das eANV, Teilnahme an Baubesprechungen, Behördenabstimmungen und Beprobungen, regelmäßige Begehung von Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen, Teilnahme an sensiblen Bauvorgängen etc.	x		
(7)	Überwachen der ausführenden Ingenieurbüros bei der Probennahme gemäß LAGA PN 98 und / oder DIN 19698-6 bzw. länderrechtlicher Regelungen sowie Prüfung und Freigabe der Proben/Protokolle Probenahme zur anschließenden Laboranalytik			

(8)	Prüfung und Freigabe der Deklarationsanalysen des AN / Dritter, Prüfung der abfallrechtlichen Einstufung (nach LAGA / Deponieverordnung (Einbauklasse), Ersatzbaustoffverordnung und AVV / Landesrecht (Gefährlichkeit)) und ggf. Einflussnahme auf den geplanten Entsorgungsweg. Übergabe der Analysebewertung an den AG.			
(9)	Durchführung Vorabkontrolle , Erstellen und Ausfüllen der erforderlichen Entsorgungsnachweise EN / VN inklusive Deklarationsanalytik und des EGF-Vordruck zur Verfahrensbevollmächtigung in ZEDAL. Einholen sämtlicher notwendigen Signaturen/Unterschriften und Signatur VE in der Rolle des Bevollmächtigten des Abfallerzeugers. Einholung der Annahmeerklärung des Entsorgers und ggfls. behördlicher Entscheidungen.	x		
(10)	Organisation der Erfassung aller im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Bauabfälle durch die Nachweisführung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Verbleibskontrolle). Gesetzeskonforme Nachweisführung der Abfallverbringung gefährlicher Bauabfälle in einer eANV-Software sowie Prüfung und Signatur der Begleit- und Übernahmescheine mit der qualifizierten elektronischen Signatur. Zeichnungsbefugte sind vorab durch den AG zu benennen. Etwaige EDV-Ausstattung (z. B. Hardware: Rechner, Signaturkarte und Kartenlesegerät, Software: z.B. ZEDAL) für das eANV ist vom AN vorzuhalten.	x		
	x Zur Umsetzung der Pflichten aus dem eANV ist der AN Bauüberwachung bei der ZKS als Beauftragter des Abfallerzeugers registriert und unterhält bei ZEDAL einen Account. Für seine mit der abfallrechtlichen Bauüberwachung beauftragten Mitarbeiter hat der AN folgende anwendungsbereite Geräteausrüstung auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen: - Gebräuchliche Computerhardware inkl. Internetanbindung - Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS) - Kartenlesegeräte incl. Treibersoftware mit Zulassung der Bundesnetzagentur zur qualifizierten Signatur abfallrechtlicher Dokumente (Signaturarbeitsplatz) - sobald verfügbar: Bereitstellung von mobilen Signatureinheiten - Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz - Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter			
	x Verbleibskontrolle für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im elektronischen Abfaltnachweisverfahren (eANV): Prüfen des vom Auftraggeber im System ZEDAL eingestellten Muster-Transportdokuments auf Übereinstimmung mit EN und auf Vollständigkeit, Ergänzen der Angaben zum Übergabedatum, Beförderer und Projektbezeichnung, Baustelle und Materialherkunft im Vermerke-Feld. - Erzeugen der benötigten Anzahl Transportdokumente aus dem Muster, Eintragung Hauf-werks-Nr. bzw. in-situ-Abschnitt im Vermerke-Feld und qualifizierte elektronische Signatur des Dokuments für den Abfallerzeuger. - Versenden der Begleitscheine / Registerbelege an alle am eANV Beteiligten. Bei nicht ge-fährlichen Abfällen jedoch ohne Behördenbeteiligung! - Bei gefährlichen Abfällen: Prüfung, ob Begleitschein vom Beförderer vor Transportbeginn signiert wird, andernfalls Prüfung des Vorliegens einer Vereinbarung nach §19(2) NachwVO.			
	x Für die Entsorgung von sonstigen gefährlichen Bauabfällen der DB InfraGO AG - Geschäftsbereich Fahrweg-muss der Bauüberwacher bei Entsorgung im Begleitscheinverfahren gegenüber dem Beauftragten für Umweltschutz/Abfallerzeuger über das Formblatt „Bestätigung der Baustelle zu Begleitscheinen im elektronischen Nachweisverfahren“ verbindlich rückmelden: - welche signierten Begleitscheine im Rahmen der Baumaßnahme benötigt wurden - welche nicht benötigten Begleitscheine zu stornieren sind.			
(11)	Führen einer vollständigen Dokumentation der das Abfallmanagement betreffenden Geschehnisse nach den Vorgaben des Auftraggebers (Abfallregister) und Übergabe an den AG zur separaten Archivierung (nicht in der Bauakte) im Original bis 3 Jahre nach dem letzten Entsorgungsvorgang des Vorhabens. Hinweis: Bei diesen Unterlagen handelt es sich im Sinne der NachwV um Erzeugerdokumente.	x		
(12)	Führen und periodische Zusammenstellung der Abfalldaten in Registern (jährlich / projektbezogen) und Übergabe der unterschriebenen Unterlagen / Übersichten an den AG.	x		
	monatlich			

	x	quartalsweise				
--	---	---------------	--	--	--	--

3. Aufgaben der Bauüberwachung (BÜw) – Risikobasierter Umgang mit Asbest				
Leistungstext		Leistung		
		AN	AG	entfällt
1		2	3	4
Diese Aufzählung verdeutlicht, dass die Anforderungen immer dann gelten, wenn potenziell asbesthaltige Materialien vorkommen können – darunter insbesondere auch Beton- und Mauerwerksbereiche, Fugenmaterialien, Brandschutzschichten, Bodenaufbauten und Beschichtungen in Bestandsbauwerken wie der Tiefgarage. Erfüllungsnachweise: Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Aufnahme der Leistungen vorzulegen: - x gültige Sachkundenachweise gemäß TRGS 519 für beschäftigte Mitarbeiter des ANBau - x Nachweise über zusätzliche relevante Qualifikationen (TRGS 524, TRGS 521 etc.), - x Benennung einer verantwortlichen und aufsichtsführenden sachkundigen weisungsbefugten Personen nach TRGS 519 und eines entsprechenden Stellvertreters - x Bestätigung der Verfügbarkeit dieser Personen während der gesamten Projektlaufzeit.		x		
Wahrnehmung der Funktion eines Koordinators nach TRGS 519 (gemäß § 15 Absatz 4 GefStoffV), Qualifikation gemäß Anlage 3 TRGS 519		x		
(1)	Überwachung der risikobasierten Schutzmaßnahmen (Ampel-Modell)	x		
(2)	Kontrolle der Gefährdungsbeurteilungen und Risikoeinstufung Der BÜw kontrolliert die Gefährdungsbeurteilung der ausführenden Unternehmen, insbesondere: - die korrekte Ermittlung der Exposition, - die Einstufung der Tätigkeiten in die zutreffende Risikostufe, - die Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 910 und GefStoffV.	x		
(3)	Prüfung der Einhaltung der TRGS 519 (inkl. Anlage 9 – Expositions-Risiko-Matrix) Der BÜw stellt sicher, dass die Anforderungen der TRGS 519 erfüllt werden, insbesondere: - Vorgaben zu Arbeitsverfahren und technischen Schutzmaßnahmen, - Anforderungen an Abschottung, Absperrung und Staubvermeidung, - Dokumentations- und Freigabeprozesse, - Anwendung der Expositions-Risiko-Matrix gemäß Anlage 9.	x		
(4)	Sicherstellung der Qualifikation der ausführenden Firmen Der BÜw prüft, ob eingesetzte Unternehmen und deren Beschäftigte: - über die notwendige Sachkunde gemäß TRGS 519 verfügen, - den Tätigkeiten entsprechende Schutzmaßnahmen anwenden, - geeignete Arbeitsverfahren für die jeweilige Risikostufe einsetzen. Nachweise sind vor Beginn der relevanten Arbeiten einzusehen und zu dokumentieren.	x		
(5)	Dokumentation und Abgleich mit gesetzlichen Vorgaben Der BÜw dokumentiert sämtliche relevanten Prüfergebnisse, Maßnahmen, Beobachtungen und Abweichungen. Die Dokumentation umfasst: - Nachweisführung zu Schutzmaßnahmen und Arbeitsverfahren, - Prüfberichte der Gefährdungsbeurteilungen, - Kontrolle der Risikostufen-Einstufungen, - Abgleich mit GefStoffV, TRGS 519 und TRGS 910, - Fortschreibung der Projektunterlagen.	x		
(6)	Hinweis- und Meldepflicht bei Abweichungen oder erhöhter Exposition Der BÜw hat die Pflicht: - auf festgestellte Abweichungen unverzüglich hinzuweisen, - bei erkennbar höherer Exposition (z. B. Risikostufe höher als angegeben) Maßnahmen zur Arbeitsunterbrechung oder Anpassung vorzuschlagen, - kritische Befunde unverzüglich an den Auftraggeber zu melden, deren Umsetzung nachzuhalten und zu dokumentieren.	x		